

## Ermittlungsverfahren

### **Akteneinsicht: Rechtsmittel**

Die Verweigerung von Akteneinsicht und von Einsicht in Beweismittel in der Zeit zwischen Eröffnungsbeschluss und Urteilsfällung können vom Angeklagten aufgrund § 305 S. 1 StPO nicht mit der Beschwerde angegriffen werden (Anschluss an OLG Frankfurt, Beschl. v. 27.2.2003, StV 2004, 362, 363).

OLG Nürnberg, Beschl. v. 18.5.2015 – 1 Ws 189/15

(eingesandt vom 1. Strafsenat des OLG Nürnberg)

### **Notwendige Verteidigung: Unfähigkeit der Selbstverteidigung**

Die Fähigkeit des Angeklagten, sich selbst zu verteidigen, kann auch dann erheblich beeinträchtigt sein, wenn ein Mitangeklagter einen Verteidiger hat und sich zum Beispiel die Mitangeklagten gegenseitig belasten. Ihm ist dann nach § 140 Abs. 2 StPO ein Pflichtverteidiger beizuordnen.

LG Braunschweig, Beschl. v. 18.5.2015 – 3 Qs 51/15

(eingesandt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig)

### **Pflichtverteidiger: Zeitpunkt der Bestellung: inhaftierter Mandant**

Die Bestellung eines Pflichtverteidigers ist jedenfalls dann rückwirkend nach Einstellung des Verfahrens nach § 154 Abs. 2 StPO zulässig, wenn der Antrag auf gerichtliche Beordnung vor Verfahrensabschluss gestellt wurde und die Voraussetzungen des § 140 StPO zu diesem Zeitpunkt bereits vorgelegen haben. § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO gilt auch dann, wenn gegen den Beschuldigten in einem anderen Ermittlungsverfahren Untersuchungshaft vollstreckt wird.

LG Trier, Beschl. v. 5.6.2015 – 5 Qs 34/15

(eingesandt von RAin Lilla Juháros, Trier)

### **Erkennungsdienstliche Maßnahmen: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO**

Die Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen kann im Einzelfall rechtmäßig sein, auch wenn sämtliche Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurden. Voraussetzung ist das Bestehen eines (Rest-) Verdächtigen, die betroffene Person werde künftig wieder straffällig werden.

VG Münster, Beschl. v. 27.5.2015 – 1 K 115/14

## Hauptverhandlung

### **Strafbefehlsverfahren: Gewährung von Zahlungserleichterungen**

Ist der Einspruch gegen einen Strafbefehl nur auf die Gewährung einer Zahlungserleichterung, in der Regel Ratenzahlung, nach § 42 StGB, gerichtet, kann gemäß § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entschieden werden, wenn die notwendigen Zustimmungen dafür vorliegen. Das Beschlussverfahren nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO ist entgegen seines Wortlauts nicht auf die Entscheidung über die Höhe der Tagessätze beschränkt.

AG7 Kehl, Beschl. v. 17.6.2015 – 3 Cs 208 Js 18057/14

## Rechtsmittelverfahren

### **Verfahrensrüge: Vernehmung eines bereits gehörten Zeugen**

Wird in der Revision die Ablehnung eines Antrags auf Vernehmung eines bereits angehörteten Zeugen geltend gemacht, muss mitgeteilt werden, dass und wozu der Zeuge in der Hauptverhandlung bereits ausgesagt hat. Denn nur dann kann geprüft werden, ob es sich nicht um einen bloßen Antrag auf Wiederholung einer bereits durchgeführten Beweisaufnahme oder auf Feststellung ihres Inhalts handelte und ob der Antrag als Beweis-antrag zu verbescheiden war oder als Beweis Anregung abgelehnt werden durfte (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO).

BGH, Beschl. v. 1.6.2015 – 4 StR 21/15

### **Berufungsverwerfung: Genügende Entschuldigung**

Die Inhaftierung eines Angeklagten in anderer Sache, insbesondere im Ausland, wie z. B. in Polen, ist grundsätzlich als ausreichende Entschuldigung anzusehen, wenn der Freiheitsentzug den Angeklagten am Erscheinen in der Berufungshauptverhandlung hindert (§ 329 StPO).

KG, Beschl. v. 9.4.2015 – (2) 161 St 67/15 (20/15)

### **Wiederaufnahme: Milderer Gesetz**

Weder § 47 Abs. 1 StGB noch § 56 StGB sind mildere Strafgesetze im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO.

OLG Nürnberg, Beschl. v. 18.5.2015 – 1 Ws 214/15 WA

(eingesandt vom 1. Strafsenat des OLG Nürnberg)

\* Anm. d. Redaktion: Entscheidungen in dieser Rubrik sind je nach Wichtigkeit auch für die Besprechung im Rechtsprechungsreport in einem der Folgehefte vorgesehen.